

Gemeinde Tramm

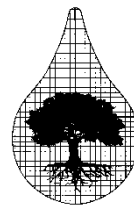
7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Kreis Herzogtum Lauenburg

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungsende Öffentlichkeit: 16.05.2023

Stand: 17.06.2025



BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
2411 Kiel

GSP
GOSCH & PRIEWE

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>• Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder - vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen (Ziff. 4.5.2 Abs. 2 (G) LEP-VO 2021).</p> <p>Die vorliegende Fläche liegt an der Bundesautobahn BAB 24 und daher aufgrund vorhandener Infrastrukturen in einem Gebiet mit eingeschränktem Freiraumpotenzial.</p> <p>Gemäß Ziffer 4.5.2 Abs. 4 (G) LEP-VO 2021 ist vorgesehen, dass Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.</p> <p>Die vorliegende Alternativenprüfung beschränkt den Untersuchungsraum auf das Gemeindegebiet Tramm, insoweit sollte im Rahmen einer weiteren Konkretisierung der Planung ein gemeindegrenzen-übergreifendes Konzept erarbeitet und interkommunal abgestimmt werden.</p> <p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen längere bandartige Strukturen vermieden werden sollen. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden (Ziff. 4.5.2 Abs.3 LEP-VO 2021).</p> <p>Es wird empfohlen bei der Planfläche ein Landschaftsfenster einzuplanen um einer kumulativen Wirkung entgegenzuwirken.</p>	<p>Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes entlang der Autobahn und das damit verbundene eingeschränkte Freiraumpotenzial wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde Tramm hat ergänzend zu der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 6 sowie der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung eine Beteiligung der Nachbargemeinden vorgenommen. Eine entsprechende Darstellung wird in die Planunterlagen aufgenommen. Ein gemeindegrenzen-übergreifendes Konzept liegt für die Gemeinde Talkau sowie die umliegenden Nachbargemeinden nicht vor.</p> <p>Der Hinweis wird insofern berücksichtigt, dass wertvolle Landschaftsstrukturen (Knicks, Gewässer, Grünland) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erhalten und mit Schutzstreifen versehen werden. Zudem sind zwei Wildkorridore/Freihaltestreifen vorgesehen.</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p></p> <p></p> <p></p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Gemäß Ziff. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen.</p> <p>Eine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten zeichnet sich hier aber nicht ab. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde Tramm wird also kein ROV erforderlich.</p> <p>Auf die Stellungnahmen des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 23. und 25. Mai 2023 weise ich hin und bitte die gegebenen Hinweise zu berücksichtigen.</p> <p>Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht im weiteren Planverfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Seitens der Gemeinde Tramm wird zur Kenntnis genommen, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz im Zuge des geplanten Vorhabens nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird ergänzend auf die entsprechende Abwägungsentscheidung verwiesen. Im Zuge des weiteren Verfahrens erfolgt eine erneute Beteiligung der Landesplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>X</p>	<p>X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Begleitbereich Vom 23.05.2023</p> <p>Mit Schreiben vom 19.04.2023 übersandte mir das Planungsbüro den Entwurf zu o.a. Bauleitplan. Die Unterlagen reiche ich an Sie weiter mit der Bitte um Mitteilung, ob die Planung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.</p> <p>Aus Sicht des Kreises wird die grundsätzliche Flächeneignung aufgrund der Vorbelastung durch die Autobahn und die Hochspannungsfreileitung anerkannt.</p> <p>Die Forderung nach einem gemeindeübergreifenden Konzept bleibt bestehen, das Plangebiet ist nur Richtung Süden durch die Autobahn begrenzt.</p> <p>In der Begründung zum FNP ist auf Seite 7 bezüglich der Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren von einer Flächengröße von „knapp über 20 ha“ die Rede. Dieses ist bei einer Gesamtgröße des Vorhabens von über 43 ha nicht sachgerecht.</p> <p>Die vorgelegte Alternativenprüfung erscheint insgesamt schlüssig. Jedoch fehlt der letzte Schritt der Abwägung zu der genauen Flächenabgrenzung, da die Flächen 1, 2 und 4 gleichwertig geeignet beurteilt wurden, es jedoch eine zu einer Darstellung von Teilflächen 1 und 2 als Plangebiet gekommen ist. Dieses ist zu ergänzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die grundsätzliche Flächeneignung des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Gemeinde Tramm hat ergänzend zu der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 6 sowie der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung eine Beteiligung der Nachbargemeinden vorgenommen. Eine entsprechende Darstellung wird in die Planunterlagen aufgenommen. Ein gemeindegrenzen-übergreifendes Konzept liegt für die Gemeinde Talkau sowie die umliegenden Nachbargemeinden nicht vor.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die entsprechenden Formulierungen überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird im Umweltbericht berücksichtigt, dort wird eine redaktionelle Ergänzung vorgenommen.</p>	<p></p> <p></p> <p>X</p> <p></p> <p>X</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p></p> <p>X</p> <p></p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Vom 26.05.2023 Z: 31.26.1-1265.6</p> <p>Mit Bericht vom 19.04.2023 übersandten Sie mir den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz</u> (Frau Großpietsch, Tel.: -326) Zu B 6: Planzeichnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ich bitte die Planzeichnung, um geplante Zauntrassen zu ergänzen. Aus der Planung geht nicht deutlich hervor, ob die Zauntrasse identisch mit den Baugrenzen ist. 2. Auf der Maßnahmenfläche im Süden der Planung ist sowohl „Gestaltungsgrün“ als auch eine „Blühwiese“ festgesetzt. Ich bitte die beiden Maßnahmen zeichnerisch voneinander abzugrenzen. Für das Gestaltungsgrün sind bisher keine textlichen Festsetzungen erfolgt. 3. Die bestehenden gesetzlich geschützten Knicks sind nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen. 4. Die Signatur des Gestaltungsgrüns „GG“ wird nicht in der Legende der Planzeichnung aufgeführt. 5. In der Legende wird „ASG“ Abschirmgrün aufgeführt. Dieses findet sich in der Karte nicht wieder. 6. Die Zuwegungen zum Solarpark sind in der Planzeichnung darzustellen. <p>Führung von Versorgungsleitungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Zur „Führung von Versorgungsleitungen“ ist in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen, dass diese nicht im Kronentraufbereich von Bäumen zzgl. 1,5 m verlegt werden. In der Begründung aufgeführte Maßnahmen, wie „Im Umfeld von Überhängern hat die Kabelverlegung mit besonderer 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz</u> Die aufgeführten Hinweise betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		<p align="center">X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Berücksichtigung möglicher Wurzelstrukturen zu erfolgen“ sind nicht ausreichend. Es gilt der Grundsatz der Vermeidung und Minimierung. Aus der Planung ergibt sich keine Notwendigkeit im Traufbereich der Bäume Leitungsverlegungen vorzunehmen.</p> <p>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</p> <p>8. Für das Extensive Grünland-Blühwiese, den Knickschutzstreifen und das Sondergebiet ist zertifiziertes Regiosaatgut des Herkunftsgebiets Nr. 3 „Nordostdeutsche Tiefland“ zu verwenden. Die Zertifizierung ist der UNB unaufgefordert nachzuweisen. Seit dem 2. März 2020 darf laut § 40 Abs. 1 BNatSchG das Saat- und Pflanzgut sowohl von krautigen Arten als auch von Gehölzen in der freien Natur nur noch innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Für Ausnahmen ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 der NatSchZVO die Obere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>9. Ich bitte zu konkretisieren, zu welchem Zeitpunkt die Einsaat des Sondergebiets erfolgt.</p> <p>10. Für die Blühwiese in der Anbauverbotszone der Autobahn empfehle ich die ergänzende Ansaat mit Saatgut aus dem Regio-Plus-Konzept (vgl. https://www.stiftungsland.de/fileadmin/pdf/Bluetenmeer2020/20-2841_Praxisleitfaden_Naturschutz_Internet.pdf).</p> <p>11. In der Begründung wird aufgeführt, dass aus versicherungstechnischen Gründen eine Umzäunung der Anlage erforderlich ist. Daher ist unverständlich, wieso unter 4.10 die Einfriedung einer Hecke aufgeführt wird.</p> <p>Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen</p> <p>12. Ich empfehle das Gestaltungsgrün „GG“ als gesetzlich geschützte Knicks anzulegen.</p> <p>13. Zur Pflege des Gestaltungsgrüns und als Wanderkorridor für Tiere ist an den mit „Gestaltungsgrün“ gekennzeichneten Flächen ein Grünlandstreifen mit 5 m Breite herzustellen und extensiv zu pflegen. Die Schutzstreifen sind nicht mit zu umzäunen. Der Streifen kann bei extensiver Pflege als</p>			

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Ausgleich anerkannt werden.</p> <p>bau,- anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen</p> <p>14. Die bau,- anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen sind im Umweltbericht in einem höheren Detailgrad textlich und kartografisch auszuführen. Derzeit sind die Unterlagen nicht prüffähig.</p> <p>15. Unter den baubedingten Wirkungen sind folgende Punkte explizit zu konkretisieren:</p> <p>1. Ich gehe anhand der Planunterlagen davon aus, dass sich die Einrichtungsflächen innerhalb der Baugrenzen liegen. Abweichende Baueinrichtungsflächen außerhalb der Baugrenzen des B-Plans 6 sind gesondert darzustellen und zu bilanzieren. Die Einrichtung der Baueinrichtungsflächen ist zu beschreiben (z.B. Befestigung). Diese sind in ausreichendem Abstand zu Biotopen (Knicks, Knickschutzstreifen und Bäumen) zu legen.</p> <p>2. Jegliche Bodenbewegungen sind zu beschreiben. Ich empfehle Leitung im Plangebiet unter befestigten Wegen zu bündeln, soweit solche vorgesehen sind.</p> <p>3. Die für die Einrichtung erforderlicher Zufahrten zum Gebiet sind kartografisch darzulegen und zu erläutern, ob ein Ausbau sowie Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope stattfinden.</p> <p>4. Die Verlegung der Leitung ist im Plangebiet zu konkretisieren (Räumliche Lage, Länge im Plangebiet, Verlegungstechnik). An welcher Stelle verlassen die Kabel das Plangebiet und sind hier Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten? Auch außerhalb des Plangebiets muss mit den Leitungen ein ausreichender Abstand zu gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten werden.</p> <p>5. Bezüglich der Anlieferung von Baumaterial sind die Anlieferungsweg bis zur L200 bzw. B207 darzustellen und aufgrund der Schwenkradien zu erwartende Eingriffe in Bäume und Knicks zu bilanzieren.</p>			

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>6. Die Zufahrtswege zum Plangebiet sind durch gesetzlich geschützte Knicks und Redder geprägt. Bisher wird textlich beschrieben, dass die Anlieferung vom Trammer Weg erfolgt. Für den Anlieferungsweg gilt ebenfalls der Grundsatz der Vermeidung und Minimierung. Daher sind verschiedene Alternativen zur Anlieferung des Baumaterials von der L200 bzw. B207 zu Prüfen. Auch eine Anlieferung, ggf. für Teilbereiche des Plangebiets, über den Kankelauer Weg ist zu Prüfen und darzulegen. Auch eine Anlieferung über den Rastplatz der A24 sollte geprüft werden. Die gewählte Alternative ist darzustellen und aufgrund der Schwenkradien zu erwartende Eingriffe in Bäume und Knicks in einem gesonderten Verfahren (da nicht Teil des Plangebiets) zu bilanzieren.</p> <p>7. Derzeit liegen die Zufahrten zum Plangebiet laut Planzeichnung an der Kläranlage sowie im südlichen Eck nahe der A24. Vom Trammer Weg aus führen ein ca. 340 m langer Gemeindeverbindungsweg und anschließend ein Feldweg von 500 m zur ersten Einfahrt bzw. 1000 m zu 2ten Einfahrt. Der Feldweg muss geeignet sein den Baustellenverkehr aufzunehmen. Daher ist der Aufbau des Weges und die Breite des Deckbelags zu beschreiben. Jegliches Aufbringen von Deckmaterial ist ein Eingriff und in einem gesonderten Verfahren, da der Weg nicht Teil des Plangebiets ist, zu bilanzieren. Regelungen für Begegnungsverkehr sind zu treffen. Die Größe und das Gewicht der Anliefernden Fahrzeuge ist darzulegen.</p> <p>16. Anlagebedingte Wirkungen</p> <p>1. Ich bitte voll und teilversiegelte Flächen (Wege, Wendeplätze, Gebäude) in ihrer räumlichen Lage und in ihrem Umfang textlich und kartografisch zu konkretisieren.</p> <p>17. Die Planung sieht vor den Ausgleich über eine naturnahe Gestaltung des Sondergebiets zu reduzieren. Daher sind die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen detailliert darzulegen, um den Kompensationsfaktor begründet herzuleiten. Konkret sind Wartungs- und Reinigungsintervalle der PV-Anlage zu ergänzen. Es ist detailliert zu beschreiben, wie und zu welchen</p>			

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Zeitpunkten die Reinigung erfolgt. Die besonnte Fläche ist bei vorgesehenem Reihenabstand zu benennen. Der Zeitpunkt, die Häufigkeit und die Mahdmethod sind darzulegen. Alle Maßnahmen die zur Reduzierung des Kompensationsfaktors herangezogen werden sind textlich und/ oder kartografische festzusetzen.</p> <p>Rückbau</p> <p>18. Laut Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ sind für den Rückbau verpflichtende Regelungen bereits im B-Plan sicherzustellen. Ich bitte diese zu ergänzen.</p> <p>Biotopschutz</p> <p>19. Im B-Plan-Gebiet befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, hier Knicks, gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG. Ein Eingriff in einen Knick erfordert eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 LNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde. Für die Inaussichtstellung der Ausnahme ist der Ausgleich zu sichern.</p> <p>20. Die Eingriffe, z.B. Zufahrten und Leitungsverlegungen, in gesetzlich geschützte Biotope sind darzustellen und zu beschreiben.</p> <p>21. Die Knicks und die Knickschutzstreifen, der Solitärbaum (Kronentrauf zzgl. 1,5 m) und das Gewässer inkl. des Gewässerschutzstreifens sind während der Bauphase mit einem Schutzzaun abzuzäunen.</p> <p>22. Die Knickschutzstreifen sind auf 5 m auszudehnen um eine Pflege der Knicks zu gewährleisten und ausreichend Raum für Wanderbeziehungen von Großsäugern zu gewähren.</p> <p>23. Im Süden des Plangebiets südlich der Autobahn befindet sich die Gethsbek (Gewässer), ein nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop von ökologisch bedeutender Wertigkeit. Im Niederungsbereich befinden sich zahlreiche weitere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope.</p> <p>Umzäunung</p> <p>24. Die Zäunung zur Autobahn ist stellenweise nicht intakt, sodass nicht gewährleistet werden kann, dass Wild auf die Autobahn gerät. Im Zuge</p>			

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>der Nutzung der Anbauverbotszone als Ausgleichsfläche wird eine Attraktionswirkung für Wild erzeugt. Ich bitte darum eine intakte Zäunung sicherzustellen.</p> <p>25. Wie oben bereits beschrieben, ist die Umzäunung in die Planzeichnung aufzunehmen. Der Zaun ist als bauliche Anlage zu bewerten und stellt damit einen Eingriff dar.</p> <p>26. Die Ausgleichsfläche im Süden auf der Anbauverbotszone der Autobahn ist von der Umzäunung auszunehmen, sodass ein Wanderkorridor für Großsäuger entlang der Autobahn entsteht. Daher ist an der Ostgrenze des Plangebiets (Grenze zum Rastplatz) der Knickschutzstreifen als Wanderkorridor auf 10 m auszubreiten.</p> <p>27. Der durchgängige Knick in Nord-Südausrichtung im Plangebiet ist von Umzäunung freizuhalten, sodass dieser als Verbundachse für Großsäuger dient. Der Knickschutzstreifen ist hier auf 5 m auf jeder Seite auszudehnen.</p> <p>28. Der von Süden in das Plangebiet hereinragende Knick (parallel zum Verbandsgewässer braucht aus fachlicher Sicht nicht zugänglich für Großsäuger gemacht werden. Er kann in das Sondergebiet integriert werden und nur am Südenende zum anderen Knick hin durch den Zaun „abgetrennt“ werden.</p> <p>29. Im Südwesten ist entlang des Knicks eine Verbundachse zur Ausgleichsfläche entlang des Knicks von Umzäunung freizuhalten. Ein Knickschutzstreifen ist beidseitig mit 5 m anzulegen.</p> <p>Artenschutz</p> <p>30. Das Grünland im Süden direkt an der Autobahn war bei einer Ortsbesichtigung am 12.05.23 durch brütende Kiebitze besetzt. Gesichtet wurden 3 Altvögel die beim Betreten der Fläche aufflogen und das Grünland mit Warnrufen umkreisten. Daher muss von mindestens 2, eher 3 Bruten ausgegangen werden. Auf dem Grünland befinden sich 2 feuchte Senken.</p> <p>31. Das faunistische Potenzial ist durch Kartierungen zu erheben. Potenzialanalysen sind nicht ausreichend. Die UNB hält folgende</p>			

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>32. Kartierungen für erforderlich:</p> <p>1. Avifauna</p> <p>i. Gehölzbrüter im Plangebiet und 100 m Wirkraum sowie an der Erschließungsstraße bis zum Gemeindeverbindungsweg Tramm-Wotersen.</p> <p>ii. Horste im Plangebiet und im 500 m Wirkraum</p> <p>Offenlandbrüter im Plangebiet und im Wirkraum im Bereich von Gehölzstrukturen von 50 m, dort wo keine Gehölzstrukturen vorhanden sind, ist ein Wirkraum von 150 m anzunehmen</p> <p>2. Amphibien an potenziellen Laichgewässern im Wirkraum (ein Kleingewässer befindet sich u.a. östlich des Flurstücks 15/4 direkt an der Autobahn). Auch temporäre Gewässer können als Laichgewässer genutzt werden. Die im Plangebiet vorkommenden feuchten Senken sind daher ebenfalls in Hinblick auf ihre Wasserführung und potenzielle Eignung als Laichgewässer zu untersuchen. Erweist sich das Jahr, in dem kartiert wird als besonders niederschlagsarm, ist die mögliche Eignung der Senken als Laichgewässer um eine Potenzialanalyse zu ergänzen.</p> <p>3. Heuschrecken und Tagfalter auf den Grünlandbereichen im Plangebiet.</p> <p>4. Großsäuger und Mittelsäuger durch Kartierung der Wechsel und Abfrage bei der lokalen Jägerschaft</p> <p>5. Der Durchlass des Verbandsgewässers unter der Autobahn ist hinsichtlich seiner Verbundwirkung für Groß- und Mittelsäuger zu untersuchen (Fotofalle). Das Gewässer war zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung wasserführend. Ein Wechsel führte durchs hohe Gras auf das Gewässer zum Durchlass hin. Daher muss davon ausgegangen werden, dass der Durchlass als Wechsel dient.</p>			

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>33. Für den Kiebitz stellen die Solarmodule mit ihren Silhouetten kein geeignetes Bruthabitat dar. Daher ist eine Fortpflanzungsstätte vom Vorhaben betroffen. Der Kiebitz ist in der Roten Liste Schleswig-Holsteins als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft und zählt zu den europäischen Vogelarten, sowie zu den streng geschützten Arten laut Bundesartenschutzverordnung. Daher ist die betroffene Fortpflanzungsstätte (Grünland ca. 1,3 ha) mindestens im Verhältnis 1:1 im räumlichen Zusammenhang als CEF-Maßnahme zu ersetzen, um ein Ausweichen der Brutvögel zu ermöglichen. Der Silhouetteneffekt der PV-Anlagen auf das Grünland ist unter der artspezifischen Wirkdistanz mit im Ausgleich zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob auch Teile der angrenzenden Ackerflächen zu Fortpflanzungs- und Ruhestätte gehören. Altvögel sind relativ Brutplatztreu, Jungvögel siedeln sich im weiteren Umfeld des Geburtsortes an. Außerdem sind geeignete Maßnahmen zur Baufeldfreimachung zu beschreiben.</p> <p>34. In den Knicks in und um das Plangebiet wurde die Haselmaus nachgewiesen. Dies geht aus den LANIS Fauna-Daten aus dem Jahr 2012, 2018 und 2021 hervor. Daher ist von einer stabilen Population in Plangebiet auszugehen. Eine weitere Betrachtung durch Kartierungen halte ich daher nicht für erforderlich. Eine Betroffenheit der Art durch ggf. notwendige Knickdurchbrüche ist daher in Form einer Potenzialanalyse abzuarbeiten.</p> <p>35. Eine ökologische Baubegleitung ist vorzusehen.</p> <p>36. In den textlichen Festsetzungen ist eine Anti-Reflexionsbeschichtung der PV-Module vorzusehen.</p> <p>Ausgleich</p> <p>37. Ich empfehle die Ausgleichsmaßnahmen der Eingriffsregelung und des Artenschutzes auch schon vor der 2ten Behördenbeteiligung mit mir abzustimmen.</p> <p>38. Änderungen hinsichtlich notwendiger Ausgleichsmaßnahmen behalte ich mir in Hinblick auf die noch ausstehenden Kartiererergebnisse vor.</p>			

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant		
		Ja	/ nein	
<p>Privilegierung</p> <p>39. In Begründung und Umweltbericht wird mehrfach darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Vorhaben um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Dies ist nicht korrekt, da das Vorhaben auf der gesamten Fläche über eine Bauleitplanung durchgeführt wird. Dadurch ist das Gebiet einheitlich zu bewerten und die Privilegierung entlang eines 200m Korridors entlang der Autobahn kommt nicht zum Tragen. Ich bitte dies zu korrigieren.</p> <p>Hinweise: Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sowohl der Biotopschutz als auch der Artenschutz nicht Teil der kommunalen Abwägung sind/ nicht im Ermessen der planenden Gemeinde liegen.</p> <p><u>Höhere Verwaltungsbehörde</u> (Herr Möller, Tel.: - 431)</p> <p>Zu B 6: In der Planzeichnung wurde ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. In der Planzeichenerklärung fehlt dieses.</p> <p>Es wurde in der Satzung keine Gebietsbezeichnung angegeben.</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> (Herr Benecke, Tel.: 459)</p> <p>In Punkt 3.2.6 Schutzgut Wasser „Oberflächengewässer“ des Umweltberichtes wird das Gewässer 11.4 des Gewässerunterhaltungsverbandes als kleiner Entwässerungsgraben mit Gewässereigenschaft erwähnt. Ansonsten sollen keine weiteren Gewässer im Plangebiet vorliegen.</p> <p>3.2.6 Schutzgut Wasser „Ein kleinerer Entwässerungsgraben mit Gewässereigenschaft (Gewässer 11.4) quert den östlichen Geltungsbereich, ansonsten sind keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich oder im näheren Umfeld vorhanden. Südlich der Autobahn verläuft die Getsbek, weitere Gewässer liegen im Bereich</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Ausführungen in den Planunterlagen entsprechend überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend im Zuge des weiteren Verfahrens berücksichtigt.</p> <p><u>Höhere Verwaltungsbehörde</u></p> <p>Der Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u></p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt, der Umweltbericht entsprechend ergänzt.</p>			<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
Sollten die Gewässer durch Leitungen, Fahrwege etc. gekreuzt werden, handelt es sich damit gemäß § 23 Landeswassergesetz um genehmigungspflichtige Anlagen in und an einem Gewässer. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.	X	
<u>Städtebau und Planungsrecht</u> Die grundsätzliche Flächeneignung aufgrund der Vorbelastung durch die Autobahn und die Hochspannungsfreileitung wird anerkannt.	<u>Städtebau und Planungsrecht</u> Seitens der Gemeinde Tramm wird zur Kenntnis genommen, dass die grundsätzliche Flächeneignung aufgrund der Vorbelastung durch die Autobahn und die Hochspannungsfreileitung anerkannt wird.	X	
Die Forderung nach einem gemeindeübergreifenden Konzept bleibt bestehen, das Plangebiet ist nur Richtung Süden durch die Autobahn begrenzt.	Die Gemeinde Tramm hat ergänzend zu der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 6 sowie der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung eine Beteiligung der Nachbargemeinden vorgenommen. Eine entsprechende Darstellung wird in die Planunterlagen aufgenommen. Ein gemeindegrenzen-übergreifendes Konzept liegt für die Gemeinde Tramm sowie die umliegenden Nachbargemeinden nicht vor.		X
In der Begründung zum FNP ist auf Seite 7 bezüglich der Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren von einer Flächengröße von „knapp über 20 ha“ die Rede. Dieses ist bei einer Gesamtgröße des Vorhabens von über 43 ha nicht sachgerecht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Ausführungen in der Begründung entsprechend überarbeitet.	X	
Im Umweltbericht wird festgestellt, dass es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt mit einer entsprechend eingeschränkten Betrachtung des Artenschutzes. Dieses gilt jedoch nur für einen Teil des Plangebietes, ca. 50 %. Der Flächenanteil ist genau darzustellen. Da eine Bauleitplanung betrieben wird ist die Privilegierung auch unerheblich.	Dem Hinweis wird gefolgt, der Umweltbericht wird entsprechend angepasst.	X	
Die vorgelegte Alternativenprüfung erscheint insgesamt schlüssig. Jedoch fehlt der letzte Schritt der Abwägung zu der genauen Flächenabgrenzung, da die Flächen 1, 2 und 4 gleichwertig geeignet beurteilt wurden, es jedoch eine zu	Der Hinweis wird im Umweltbericht berücksichtigt, dort wird eine redaktionelle Ergänzung vorgenommen.	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>einer Darstellung von Teilflächen 1 und 2 als Plangebiet gekommen ist. Dieses ist zu ergänzen.</p> <p>B-Plan Nr. 6</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es sich wegen der fehlenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche hier um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 (3) BauGB handelt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p align="center">X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Vom 09.05.2023 # 1005</p> <p>Ihrer Einladung vom 19.4.23 zur Abgabe einer Stellungnahme zu den o.g. Vorhaben kommen wir gern nach.</p> <p>Der BUND unterstützt den Ausbau der regenerativen Energiegewinnung, fordert aber die prioritäre Nutzung von bereits versiegelten Flächen wie zum Beispiel Dächer, Parkplätze und Fassaden. Allein das Potential auf geeigneten Dachflächen ist enorm und noch lange nicht ausgeschöpft. Die Neuinanspruchnahme von Land für den Freiflächen-PV-Ausbau stellt dagegen eine Form des Flächenverbrauchs dar, den es deutlich zu verringern gilt. Darüber hinaus ist Dach-PV ist die bürgernächste Erzeugung von Energie. Die Solarflächen auf dem Dach führen zu einer hohen Identifikation mit den Zielen der Energiewende, ermöglichen eine Eigennutzung der erzeugten Energie und fördern damit auch energieintelligentes Verhalten.</p> <p>Bei der Nutzung von Agrarflächen befürwortet der BUND insbesondere den Bau von sogenannten Agri-Photovoltaikanlagen (APV). Da dabei die landwirtschaftliche Nutzung nicht aufgegeben werden muss, könnte dieses Konzept bei der Problematik der Flächenkonkurrenz einen entscheidenden Lösungsansatz bieten.</p> <p>Auch der Bauernverband begrüßt in seinem Positionspapier von Oktober 2022 die stärkere Förderung der Agri-Photovoltaik – kurz Agri-PV und sieht ein großes Potential für diese Technologie: Würden die in Deutschland bis 2030 geplanten Freiflächenanlagen von 80.000 Hektar zur Hälfte als hoch aufgeständerte Agri-PV errichtet, könnten damit im Durchschnitt circa 30 Terawattstunden Strom jährlich erzeugt werden. Viele Landwirtinnen und Landwirte sehen in Agri-PV eine gute Möglichkeit, erneuerbare Energien mit Landwirtschaft zu vereinen. Es ist zu erwarten, dass die Rahmenbedingungen hierfür seitens der Politik zeitnah verbessert und somit auch kleinere Agri-PV-Anlagen wirtschaftlich werden. Dies könnte sie im besten Fall auch für den Betrieb durch die Landwirte und Landwirtinnen selbst attraktiv machen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf eine verstärkte Nutzung von Dachflächen für die Errichtung von PV-Anlagen wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Entwicklung ist durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen. Da die Errichtung von PV Flächen mit einem gleichen Flächenumfang meist aufgrund bestehender Eigentumsverhältnisse von Privatgebäuden langjährige Zeiträume umfasst, hält die Gemeinde Tramm an dem geplanten Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 6 weiterhin fest.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>AG-29 Vom 25.05.2023 Z: Pes / 393_394 / 2023</p> <p>Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. Im Rahmen des Baus dieser Anlagen kommt es zu Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Umfeldes (z. B. Versiegelung von Lebensräumen, Überschirmung und Verschattung von Flächen). Durch die Sicherung des Betriebsgeländes entsteht eine Barrierewirkung, insbesondere für Mittel- und Großsäuger, für die der Lebensraum vollständig verloren gehen kann.</p> <p>Die Anlagen verursachen Stör- und Scheuch-Effekte, die je nach betroffener Vogelart von unterschiedlichem Ausmaß sein können. Betroffen sind z. B. empfindliche Wiesenvogelarten. Entsprechende Untersuchungen sind u. E. erforderlich.</p> <p>Es muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerückstände bzw. Schadstoffe der zuvor intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von der Fläche zu entfernen.</p> <p>Da ein großer Teil der Kompensation intern stattfinden soll, muss hier ein größtmöglicher ökologischer Nutzen erzielt werden. Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).</p> <p>Die Anlage eines Blühstreifens – wie in den Unterlagen dargestellt – wird aufgrund der isolierten Lage direkt an der Autobahntrasse kritisch gesehen. Es sind u. E. alternative Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen außerhalb des Plangebietes zu prüfen. Zu den bestehenden Biotopverbundachsen sind</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten werden im weiteren Verfahren über Kartierungen geprüft. Daraus leiten sich dann entsprechende Maßnahmen ab.</p> <p>Dem Hinweis wird insofern gefolgt, dass dieses als Hinweis in den Umweltbericht aufgenommen wird. Die Umsetzung erfolgt dann bei Bedarf durch den Vorhabenträger.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, entsprechende Habitatstrukturen sind vorgesehen. Darüber hinaus ist eine externe Ausgleichsfläche erforderlich.</p> <p>Der Blühstreifen wird beibehalten und in ein grünordnerisches Gesamtkonzept integriert.</p> <p>Darüber hinaus sind auch planexterne Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p>	<p></p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p></p> <p></p> <p></p> <p></p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>ausreichende Pufferzonen zu etablieren.</p> <p>Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von Freiflächensolaranlagen verweisen wir auf die Empfehlungen des Landesjagdverbandes SH (2022).</p> <p>Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist u. E. ein langjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna, Entwicklung von Biotopen) dokumentiert und Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. optimiert bzw. geändert werden. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen „Wissenstransfer“ bei der Errichtung von weiteren Anlagen sowie einen Erfahrungsaustausch zu etablieren.</p> <p>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren erneut vorzutragen.</p>	<p>Die Empfehlungen des Landesjagdverbandes sind bekannt und wurden, sofern möglich, berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als Monitoringauflage in den Umweltbericht übernommen.</p>	X	
		X	

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Archäologisches Landesamt Vom 19.04.2023</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Ein Hinweis auf § 15 DSchG ist bereits in den Planunterlagen enthalten.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach Vom 02.05.2023 Z: 08-III-1265.02.05.23</p> <p>Die Gemeinde Tramm befindet sich innerhalb des Gewässerunterhaltungsverbandes Priesterbach. Dieser hat zum B-Plan Nr. 6 und der 7. Änderung des F-Planes folgende Hinweise und Anmerkungen zu machen: Östlich des Planungsgebietes verläuft das offene Verbandsgewässer Nr. 11.4, welches ab Stat. 0+349 verrohrt ist. Weiterhin kommt aus nord-westlicher Richtung das verrohrte Verbandsgewässer 11.4.2, welches in das Gewässer 11.4 mündet. Gemäß § 7 (4) dürfen innerhalb eines Streifens von 5 m von der oberen Böschungskante Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsmaßnahmen nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Weiterhin müssen laut § 7 (5) verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, in einem Abstand von 3 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnende Sträucher dürfen in vorgenannten Bereichen nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder –besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes und deren Beauftragten zu dulden. (§ 6, Abs. 2 d. Verbandssatzung). Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage sind diese satzungsgemäßen Vorgaben unbedingt einzuhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Landwirtschaftskammer S-H Vom 10.05.2023</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Gerüche und in diesem Fall insbesondere Staub) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o.a. Bauleitplanung aufzunehmen.</p> <p>Ansonsten bestehen aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis auf aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Gerüche und in diesem Fall insbesondere Staub) wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Vom 09.06.2023 Z: A5.2-A-166-23, 09.06.2023</p> <p>Die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem oben bezeichneten Planvorhaben wie folgt Stellung: Die 100 m-Anbaubeschränkungszone ist in Planzeichnung und Legende aufzunehmen.</p> <p>In der Begründung/Erläuterung des Flächennutzungsplanes ist Folgendes aufzunehmen</p> <p>Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird nicht zugestimmt. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.</p> <p>Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszone bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes.</p> <p>Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur besseren Lesbarkeit ist auf die zeichnerische Darstellung der Anbaubeschränkungszone verzichtet worden. Ein entsprechender Hinweis wird in den Planunterlagen ergänzt.</p>	<p>X</p> <p>X</p>	<p></p> <p></p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende Bundesautobahn ausgeschlossen wird.</p> <p>Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Im Zuge des geplanten Vorhabens ist die Erstellung eines Blendgutachtens erfolgt. Die zentralen Inhalte des Gutachtens werden redaktionell in die Begründung aufgenommen.</p>	X	

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>50Hertz Transmission GmbH Vom 26.04.2023 Z: 2023-002044-01-TGZ # 1002</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor: - Planzeichnung, - Begründung.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere - 380-kV-Leitung Krümmel - Güstrow 419/423/420/424 von Mast-Nr. 72 – 76. Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten. Wir bitten noch darum, die Leitungsbezeichnung und den Leitungsbetreiber (50Hertz) nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen. Hierfür können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2023-004044-01-TGZ), das gewünschte Dateiformat (GeoPackage, Shapefile, DXF, KML oder PDF) und Koordinatenreferenzsystem an.</p> <p><u>Allgemein zur Hochspannungsfreileitung:</u> Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten und im Plan zu kennzeichnen. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 35 m beidseitig der Trassenachse. Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Bezeichnung der bestehenden Hochspannungsfreileitung wird in den Planunterlagen konkretisiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 6. Für die Darstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in den Planunterlagen ergänzt.</p>	<p>X</p>	<p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Avacon Netz GmbH vom 20.04.2023</p> <p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Avacon Wasser GmbH/WEVG GmbH & Co KG. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden. Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>	Ja	nein X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Landesamt f. Vermessung u. Geoinformation S-H vom 24.05.2023, # 1006 ➤ Gebäudemanagement S-H vom 28.04.2023, # 1004 ➤ LLnL, untere Forstbehörde vom 24. + 26.04.2023, # 1001 + 1003 ➤ Deutsche Telekom Technik GmbH, V. 7230634 001 v. 20.04.2023, # 1000 ➤ Gemeinde Roseburg vom 08.05.2023 ➤ Amt Breitenfelde f. d. Gemeinden Talkau, Hornbek, Woltersdorf und Niendorf/St. Vom 28.04.2023 ➤ Eisenbahn-Bundesamt vom 04.05.2023 ➤ Tennet vom 24.04.2023 ➤ ewerk Sachsenwald vom 27.04.2023 ➤ Versatel 1 & 1 vom 02.05.2023 ➤ SH Netz AG vom 06.04.2023 ➤ Deutsche Glasfaser vom 19.04.2023 ➤ BIL vom 14.03.2023 ➤ Vodafone GmbH S01248311 vom 26.05.2023 ➤ Umlauf Amt Büchen vom 26.05.2023 	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tramm**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ AWSH ➤ Bundesanstalt für Immobilien ➤ Ev.-luth. Kirchenkreis ➤ Deutsche Bahn AG ➤ Feuerwehr Tramm ➤ Handwerkskammer ➤ HVV ➤ IHK ➤ Landesamt für Denkmalpflege ➤ Landesamt für Umwelt Flintbek ➤ Landesamt für Umwelt Lübeck ➤ Landesamt für Vermessung ➤ Landessportverband ➤ LBV – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr ➤ Verkehrsbetriebe Hamburg ➤ Gemeinde Kankelau 			